

Gemeindeordnung der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau

vom 28. Februar 2016¹

Die Bürgerschaft der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlässt gestützt auf Art. 65 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Gebiet	Art. 2 Die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau umfasst die Gebiete der Politischen Gemeinden Wittenbach, Berg und Muolen.
Organisationsform	Art. 3 Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.
Organe	Art. 4 Organe der Schulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) das Schulparlament; c) der Schulrat.
Aufgaben	Art. 5 Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlassen am 28. Februar 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 11. März 2016; in Vollzug ab 1. Januar 2017

² Gemeindegesetz (sGS 151.2)

II. BÜRGERSCHAFT

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie übt ihre Befugnisse an der Urne aus.
Wahlen a) An der Urne	Art. 7 Die Bürgerschaft wählt: a) die Mitglieder des Schulparlaments; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrates; c) die weiteren Mitglieder des Schulrates.
b) Stille Wahl	Art. 8 Stille Wahlen sind im zweiten Wahlgang möglich.
c) Durchführung	Art. 9 Die Mitglieder des Schulparlaments werden nach Proporz gewählt. Die Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates werden sachgemäss angewendet. ³ Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident sowie die Mitglieder des Schulrates werden nach Majorz gewählt.
Sachabstimmungen	Art. 10 Die Bürgerschaft beschliesst über: a) Initiativen; b) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen; c) Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; d) Grundsatzfragen, die ihr vom Schulparlament vorgelegt werden.
Obligatorisches Referendum	Art. 11 Die Bürgerschaft beschliesst über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden; d) Beschlüsse des Schulparlaments, die nach Art. 12 dieser Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstehen, wenn wenigstens acht Mitglieder des Schulparlaments das obligatorische Referendum verlangen; e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
Fakultatives Referendum a) Unterstellte Beschlüsse	Art. 12 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Schulparlaments über: a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife; b) allgemein verbindliche Vereinbarungen; c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; d) die Jahresrechnung; e) den Voranschlag; f) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden.

³ Gesetz über die Urnenabstimmung (sGS 125.3)

- b) Begehren **Art. 13**
Ein fakultatives Referendum kommt zustande, wenn 400 Stimmberechtigte die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Beschluss verlangen, der dem fakultativen Referendum untersteht.
- c) Amtliche Bekanntmachungen **Art. 14**
Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan sowie durch öffentlichen Anschlag bei den Gemeindeverwaltungen in Wittenbach, Berg und Muolen.
Anzugeben sind Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Anzahl der Unterschriften sowie der Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- d) Frist **Art. 15**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
- e) Verfahren **Art. 16**
Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.
- Initiative
a) Grundsatz **Art. 17**
Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
- b) Form und Inhalt **Art. 18**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
- c) Prüfung der Zulässigkeit **Art. 19**
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Schulrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
- d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 20**
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der zuständigen Stelle der Schulverwaltung an.
Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

⁴ sGS 125.I

e) Einreichung und Zustandekommen	<p>Art. 21 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
f) Stellungnahme des Schulparlamentes	<p>Art. 22 Der Schulrat unterbreitet dem Schulparlament innert 6 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens. Das Schulparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will. Es kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
g) Ergänzendes Recht	<p>Art. 23 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. SCHULPARLAMENT

Zusammensetzung	<p>Art. 24 Das Schulparlament besteht aus 24 Mitgliedern. Bei der Sitzverteilung sollen die an der Oberstufenschulgemeinde Grünau beteiligten Politischen Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.</p>
Wahl	<p>Art. 25 Die Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats werden sachgemäss angewendet⁶.</p>
Aufgaben	<p>Art. 26 Das Schulparlament beschliesst über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte. Es beaufsichtigt den Schulrat und die Verwaltung. Es hat im Weiteren die folgenden Befugnisse: a) Beschlussfassung über den jährlichen Geschäftsbericht des Schulrates; b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Erlass des Geschäftsreglements des Schulparlamentes und der Geschäftsprüfungskommission; d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Schulparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.</p>
Schulordnung	<p>Art. 27 Das Schulparlament erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb beteiligten.</p>

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.3

Geschäftsreglement

Art. 28

Das Schulparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

Dieses regelt insbesondere Sitzungstermine, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen, persönliche Vorstösse und Einsetzungen parlamentarischer Kommissionen.

Geschäftsprüfungs-
kommission

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Schulparlament aus seiner Mitte gewählt.

Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amts- und Haushaltsführung des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Anträge des Schulrats über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie diese nicht selber sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

IV. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 30

Der Schulrat besteht aus

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) 6 weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl der Schulratsmitglieder sollen die an der Oberstufenschulgemeinde Grünau beteiligten Politischen Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 31

Der Schulrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an das Schulparlament in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Schulparlament zuständig sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Schulparlaments;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von schulrätlichen Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs- Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Finanzbefugnisse	Art. 32 Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.
Teilnahme an Sitzungen	Art. 33 An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 34 Die Gemeindeordnung vom 14. März 2004 wird aufgehoben.
Rechtskraft und Vollzugsbeginn	Art. 35 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Schulparlament erlassen am: 23. November 2015.

Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau
Schulparlament


Roger Eggenberger
Präsident


Pascal Blumer
Schulverwalter

Von der Bürgerschaft der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau an der Urne
beschlossen am: 28. Februar 2016.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: *11. März 2016*

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal



lic.iur. Franziska Gschwend, RA

ANHANG FINANZBEFUGNISSE

zur Gemeindeordnung der
Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau

Gegenstand	Schulrat abschliessend		Schulparlament ⁷	Bürgerschaft ⁸ fakultatives Referendum	Bürgerschaft ⁸ obligatorisches Referendum
	pro Fall	pro Jahr	pro Fall	pro Fall	pro Fall
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 200'000	über 200'000 bis 500'000	über 500'000
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 50'000	über 50'000 bis 100'000	über 100'000
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 30'000	bis 50'000	bis 200'000 soweit der Schulrat nicht abschliessend zuständig ist	über 200'000 bis 500'000	über 500'000
3. Nachtragskredite					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend				
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 30'000		über 30'000 bis 100'000	über 100'000	
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 300'000		über 300'000 bis 600'000	über 600'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 300'000		über 300'000 bis 600'000	über 600'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend				

⁷ Soweit die neuen Ausgaben bei der Beschlussfassung über den Voranschlag bekannt sind, werden sie mit dem Voranschlag beschlossen. Für bei der Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben und unvorhersehbare Nachtragskredite erfolgt die Antragsstellung in Form eines Gutachtens

⁸ Antragsstellung in Form eines Gutachtens